

21.10.2014

# Gesetzentwurf

der Landesregierung

## Gesetz zur Änderung des Markscheidergesetzes

### A Problem

Das Markscheidergesetz ist mit einer Befristung versehen, die dazu führen würde, dass das Gesetz am 31. Dezember 2014 außer Kraft tritt.

Jedoch darf eine Tätigkeit, die nach dem Bundesberggesetz oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung Markscheidern vorbehalten ist, nur ausüben, wer durch die zuständige Behörde als Markscheider anerkannt ist.

Zudem wird in der aktuellen Fassung des Gesetzes auf einzelne Regelungen der EU-Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen Bezug genommen. Seit dem Jahre 2013 regelt allerdings das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW die Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen.

### B Lösung

Die Befristungsregelung ist zu streichen.

Zudem sind konkrete Regelungen hinsichtlich Personen, die eine Berufsqualifikation im Ausland erworben haben, aufgrund der im Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW getroffenen Regelungen nicht mehr erforderlich. Es genügt ein Verweis auf das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW in der jeweils geltenden Fassung.

Außerdem wird das Markscheidergesetz redaktionell bereinigt.

Datum des Originals: 21.10.2014/Ausgegeben: 27.10.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

**C Alternativen**

Keine.

**D Kosten**

Durch die Änderung werden keine Kosten beim Land Nordrhein-Westfalen ausgelöst.

**E Zuständigkeit**

Zuständig ist das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk.

**F Gender Mainstreaming**

Genderaspekte sind nicht berührt.

## G e g e n ü b e r s t e l l u n g

### Gesetzentwurf der Landesregierung

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Artikel 1

### Änderung des Markscheidergesetzes

Das Markscheidergesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863 ber. S. 975) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine Tätigkeit, die nach dem Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 71 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung Markscheidern vorbehalten ist, darf nur ausüben, wer durch die zuständige Behörde als Markscheider anerkannt ist.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

### Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

### Gesetz über die Anerkennung als Markscheider im Land Nordrhein-Westfalen (Markscheidergesetz)

#### § 1 Anerkennung

(1) Eine Tätigkeit, die nach dem Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 15a des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung Markscheidern vorbehalten ist, darf nur ausüben, wer durch die zuständige Behörde als Markscheider anerkannt ist.

(2) Einer Anerkennung nach Absatz 1 bedarf nicht, wer in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland als Markscheider anerkannt ist.

#### § 2 Voraussetzungen für die Anerkennung

(1) Die Anerkennung als Markscheider ist Personen zu erteilen, die die Befähigung für den höheren Staatsdienst im Markscheidfach besitzen, sofern keine Versagungsgründe gemäß Absatz 5 vorliegen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Anerkennung als Markscheider wird auch Personen erteilt, die nach Maßgabe des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) in der jeweils geltenden Fassung eine im Ausland erworbene gleichwertige Berufsqualifikation nachgewiesen haben, sofern keine Versagungsgründe gemäß Absatz 3 vorliegen. Darüber hinaus findet § 22 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW entsprechende Anwendung.“

(2) Eine Anerkennung erhalten auch Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Staates, dem gegenüber die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertragsrechtlich zur Gleichbehandlung seiner Staatsangehörigen verpflichtet sind, wenn die den Antrag stellende Person,

1. einen in einem dieser Staaten von der zuständigen Behörde ausgestellten Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis besitzt, der erforderlich ist, um in diesem Staat die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung des Berufs zu erhalten, und der bescheinigt, dass die Berufsqualifikation mindestens auf dem Niveau des Artikels 11 Buchstabe d der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 279/2009 vom 6. April 2009 (ABl. EU Nr. L 93 S. 11), liegt, oder

2. während der vorhergehenden zehn Jahre den Beruf mindestens zwei Jahre lang vollzeitlich in einem dieser Staaten, der den Beruf nicht reglementiert, ausgeübt hat, sofern sie im Besitz eines oder mehrerer Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise ist, die diese Tätigkeit belegen,

und keine Versagungsgründe gemäß Absatz 5 vorliegen. Die zweijährige Berufserfahrung nach Satz 1 Nummer 2 muss nicht vorliegen, wenn der von der Antrag stellenden Person vorgelegte Ausbildungsnachweis eine reglementierte Ausbildung abschließt, die mindestens auf dem Niveau des Artikels 11 Buchstabe d der Richtlinie 2005/36/EG liegt. Die Befähigungs- und Ausbildungsnachweise nach

den Sätzen 1 und 2 müssen die übrigen Anforderungen nach Artikel 13 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllen.

c) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

(3) Den Nachweisen nach Absatz 2 Satz 3 sind gleichgestellt

1. in Drittstaaten ausgestellte Ausbildungsnachweise unter den Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG,

2. in einem Mitglied- oder Vertragsstaat (§ 2 Absatz 2 Satz 1) als gleichwertig anerkannte Ausbildungsnachweise oder Gesamtheiten von Ausbildungsnachweisen unter den Voraussetzungen des Artikels 12 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG und

3. Berufsqualifikationen unter den Voraussetzungen des Artikels 12 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG.

(4) Für Staatsangehörige von Drittstaaten gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung der Ausbildungsnachweise nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt.

d) Absatz 5 wird Absatz 3.

(5) Die Anerkennung ist zu versagen, wenn die Antrag stellende Person

1. die für die Tätigkeit eines Marktscheiders erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder

2. infolge einer Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zur Ausübung der Tätigkeit des Marktscheiders dauernd unfähig ist.

### **§ 3 Antrag**

(1) Der Antrag auf Anerkennung ist schriftlich bei der zuständigen Behörde zu stellen. Die zuständige Behörde bestätigt innerhalb eines Monats den Eingang des

Antrags und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Über den Antrag auf Anerkennung entscheidet die zuständige Behörde kurzfristig, spätestens drei Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen. Die Entscheidung ist zu begründen. Das Anerkennungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen abgewickelt werden.

3. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird die Angabe „bis 4“ durch die Angabe „und 2“ ersetzt.

b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. eine Erklärung, dass bei der Meldebehörde oder der Registerbehörde ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der zuständigen Behörde beantragt worden ist; bei Antragstellern aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates eine Erklärung, dass die Übermittlung eines von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates ausgestellten Zuverlässigkeitsnachweises an die zuständige Behörde beantragt wurde, wobei diese Unterlage nach Maßgabe der Nummer 1 Buchstabe d Absatz 2 des Anhangs VII der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.11.2013 (ABl. EU Nr. L 354 S. 132),

(2) Dem Antrag sind beizufügen

1. ein Lebenslauf,

2. der Nachweis über die berufliche Qualifikation gemäß § 2 Absatz 1 bis 4,

3. ein amtsärztliches Zeugnis; bei Antragstellern aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ein in diesem Staat erforderliches ärztliches Zeugnis oder eine von der zuständigen Behörde ausgestellte Bescheinigung über die körperliche und geistige Gesundheit des Antragstellers,

4. eine Erklärung, dass bei der Meldebehörde oder der Registerbehörde ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der zuständigen Behörde beantragt worden ist; bei Antragstellern aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine Erklärung, dass die Übermittlung eines von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates ausgestellten Zuverlässigkeitsnachweises an die zuständige Behörde beantragt wurde, wobei diese Unterlage nach Maßgabe der Nummer 1 Buchstabe d Absatz 2 des Anhangs VII der Richtlinie 2005/36/EG durch eine eidesstattliche Erklärung oder eine feierliche Erklärung ersetzt werden kann,

durch eine eidesstattliche Erklärung oder ein feierliche Erklärung ersetzt werden kann,“

5. eine Erklärung über den bestehenden oder vorgesehenen Ort der Niederlassung, wobei auch Zweig- oder Außenstellen der Niederlassung anzugeben sind.

### **§ 5**

#### **Widerruf und Erlöschen der Anerkennung, Tätigkeitsuntersagung, Informationspflicht**

(1) Die Anerkennung als Markscheider kann widerrufen werden, wenn der Markscheider die markscheiderischen und sonstigen vermessungstechnischen Arbeiten im Zusammenhang mit Tätigkeiten und Einrichtungen nach § 2 Bundesberggesetz nicht entsprechend den Regeln der Markscheide- und Vermessungskunde oder den entsprechenden Vorschriften oder Anordnungen der zuständigen Behörde ausführt oder die Anzeigen und Berichte, zu deren Abgabe er verpflichtet ist, nicht der zuständigen Behörde einreicht.

(2) Die Anerkennung als Markscheider erlischt, wenn

1. der Markscheider das 70. Lebensjahr vollendet hat oder

2. der Markscheider gegenüber der zuständigen Behörde auf die Anerkennung verzichtet.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Markscheiders Ausnahmen vom Erlöschen der Anerkennung nach Nummer 1 zulassen, sofern die Voraussetzungen für die Anerkennung als Markscheider in Nordrhein-Westfalen weiterhin vorliegen.

(3) Eine Tätigkeit als Markscheider, die nach dem Bundesberggesetz oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung Markscheidern vorbehalten ist, darf in Nordrhein-Westfalen nur ausüben, wer das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. § 5 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Wenn Tatsachen die Annahme recht-

fertigen, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung als Markscheider in Nordrhein-Westfalen nicht vorliegen, kann die zuständige Behörde

1. die Anerkennung eines in Nordrhein-Westfalen anerkannten Markscheiders beschränken,

2. einem in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland anerkannten Markscheider oder einem anderen Markscheider die Ausübung seiner Tätigkeit in Nordrhein-Westfalen beschränken oder untersagen.

(5) Wer als Markscheider anerkannt ist, hat die zuständige Behörde oder den einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW) zu informieren, wenn er die Voraussetzungen für eine Anerkennung nicht mehr erfüllt.

4. § 5 Absatz 6 wird aufgehoben.

(6) Für Markscheider, welche zum Inkrafttreten des Gesetzes das 68. Lebensjahr vollendet haben, gelten § 5 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 ab dem 28. Dezember 2011.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

5. § 8 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

(1) Dieses Gesetz tritt am 28. Dezember 2009 in Kraft. Das Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Markscheidergesetz vom 8. Dezember 1987 (GV. NRW. S. 483) außer Kraft.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A Allgemeines

Die Fassung des Gesetzes über die Anerkennung als Markscheider im Land Nordrhein-Westfalen vom 17.12.2009 enthielt noch Regelungen über die Anerkennung von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, eines Staates, dem gegenüber die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertragsrechtlich zur Gleichbehandlung seiner Staatsangehörigen verpflichtet sind und von Staatsangehörigen von Drittstaaten. Es wurde Bezug genommen auf konkrete Regelungen der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.

Diese Regelungen sind mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in Nordrhein-Westfalen (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW – BQFG NRW) vom 28. Mai 2013 (GV.NRW.S. 272) nicht mehr erforderlich. Stattdessen wird auf das BQFG NRW verwiesen.

Zudem enthielt das Gesetz eine Regelung zum Außerkrafttreten. Da die Notwendigkeit der Anerkennung von Markscheidern weiterhin besteht, ist diese Regelung zu streichen. Weitere Änderungen sind redaktioneller Art bzw. Folgeänderungen.

### B Zu den einzelnen Bestimmungen

#### Zu Artikel 1 Nr. 1

Die Regelung ist an die letzte Änderung des Bundesberggesetzes angepasst worden.

#### Zu Artikel 1 Nr. 2 a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Streichung der ursprünglichen Absätze 3 und 4.

#### Zu Artikel 1 Nr. 2 b)

Das BQFG NRW regelt die Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen. Einer speziellen Regelung im Markscheidergesetz bedarf es daher nicht mehr. Es genügt ein Verweis auf das BQFG NRW in der jeweils geltenden Fassung.

Im Übrigen wird die Anwendbarkeit des § 22 BQFG NRW erklärt. Dieser schreibt die Führung einer Landesstatistik über die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit nach dem BQFG vor.

#### Zu Artikel 1 Nr. 2 c)

Absätze 3 und 4 sind durch die Inbezugnahme des BQFG NRW obsolet geworden.

#### Zu Artikel 1 Nr. 2 d)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Streichung der ursprünglichen Absätze 3 und 4.

#### Zu Artikel 1 Nr. 3 a)

Absätze 2 bis 4 gehen durch den Verweis auf das BQFG NRW in einem Absatz 2 auf.

**Zu Artikel 1 Nr. 3 b)**

Auch bei einem Antragsteller aus einem Drittstaat kommt - wie bei Antragstellern aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum - eine alternative Erklärung zu der Erklärung in Betracht, dass bei der Meldebehörde oder der Registerbehörde ein Führungszeugnis beantragt worden ist. Insofern war die Regelung der Nr. 4 um Antragsteller aus Drittstaaten zu ergänzen.

Die Bezeichnung der Richtlinie war um einen Zusatz zu ergänzen.

**Zu Artikel 1 Nr. 4**

Die Regelung kann gestrichen werden, da diejenigen Markscheider, die bei Inkrafttreten des Markscheidergesetzes im Jahre 2009 68 Jahre alt waren, mittlerweile über 70 Jahre alt sind. Die Übergangsregelung wird daher nicht mehr benötigt.

**Zu Artikel 1 Nr. 5**

Die Regelung zum Außerkrafttreten muss gestrichen werden, da ansonsten ab dem 01.01.2015 keine Markscheider mehr anerkannt werden könnten. Eine Tätigkeit, die nach dem Bundesberggesetz oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung Markscheidern vorbehalten ist, darf jedoch nur ausüben, wer durch die zuständige Behörde als Markscheider anerkannt ist. Das Gesetz wird weiterhin als Grundlage für die Anerkennung von Markscheidern benötigt. Es soll zukünftig unbefristet gelten.

**Zu Artikel 2**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.